Deutscher Bundestag **Drucksache 18/13359**

18. Wahlperiode 21.08.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel, Christine Buchholz, weitere Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/13103 –

Asylpolitische Lage eritreischer Flüchtlinge

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2016 stellten eritreische Flüchtlinge nach Angaben der UN die zweitgrößte Gruppe der Flüchtlinge auf der zentralen Mittelmeerroute dar (www.msf.org/en/article/dying-reach-europe-insight-desperate-journeys-eritreans-make-reach-safety). Bei einer Bevölkerung von 5 352 000 (http://data.un.org/CountryProfile.aspx?crName=eritrea) fliehen nach aktuellen Schätzungen etwa 5 000 Eritreerinnen und Eritreer monatlich aus dem Land (www.regionalmms.org/index.php/country-profiles/eritrea). Viele Männer zwischen 18 und 50 Jahren fliehen vor dem als Militärdienst getarnten Zwangsarbeitsdienst, der mehr als ein Jahrzehnt andauern kann. Der Sold reicht dabei nicht zur Ernährung der Familien aus (www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-06/eritrea-fluechtlinge-zwangsarbeit-sklaverei-eu). Die Nichtregierungsorganisation Ärzte ohne Grenzen (MSF) berichtet in ihrer Studie zur Flucht aus Eritrea, dass die meisten der eritreischen Geflüchteten angaben, vor dem Militärdienst, den ausgedehnten militärischen Auseinandersetzungen wie auch der diktatorischen Regierung geflohen zu sein (www.msf.org/en/article/dying-reach-europe-insight-desperate-journeys-eritreans-make-reach-safety). Kommen sie in Deutschland an, haben sie hohe Chancen, als Flüchtlinge anerkannt zu werden. Die bereinigte Schutzquote bei eritreischen Asylsuchenden lag im Jahr 2016 bei 98,9 Prozent (Bundestagsdrucksache 18/11262, Antwort zu Frage 1b). Ähnlich wie bei syrischen Geflüchteten ist der Anteil subsidiären Schutzes nach Inkrafttreten des Asylpakets II deutlich angestiegen: Erhielten im Januar bzw. Februar 2016 nur 0,5 bzw. 0,3 Prozent der eritreischen Asylsuchenden einen subsidiären Schutzstatus, so stieg dieser Anteil auf bis zu 35,9 Prozent im Oktober 2016 an, im Gesamtjahr 2016 waren es 16,5 Prozent (Bundestagsdrucksache 18/11473, Antwort zu Frage 2, zum Vergleich: 2015 waren es 3,4 Prozent, Bundestagsdrucksache 18/7625, Antwort zu Frage 1b). Häufig werden Flüchtlinge nicht von ihren Familien begleitet, um ihnen die gefährliche Reise durch Länder wie Libyen und über das Mittelmeer zu ersparen. Die steigende Erteilung subsidiären Schutzes stellt auch bei Flüchtlingen aus Eritrea ein konkretes Hindernis im Rahmen des Familiennachzugs dar, da dieser infolge des Asylpakets II bis März 2018 ausgesetzt ist.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 17. August 2017 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Aber auch die Mehrheit der eritreischen Flüchtlinge, die nach der Genfer Konvention Schutz erhalten und somit einen Anspruch auf Familiennachzug haben, steht immer wieder vor großen Hindernissen, diesen in der Praxis zu realisieren. Nach Kenntnis der Fragesteller verlangen die deutschen Botschaften in den Anrainerstaaten (insbesondere in Khartum und Addis Abeba) eritreische Reisepässe von nachzugswilligen Familienangehörigen und staatliche Dokumente über die Registrierung der Eheschließung bei Eheleuten. Nur ein geringer Teil der Flüchtlinge führt solche Dokumente mit sich. Insbesondere im Fall Sudans besteht das Problem, dass Flüchtlinge, die sich an ihre Heimatbotschaften, zum Beispiel zur Dokumentenbeschaffung zum Familiennachzug, wenden, ihren Aufenthaltsstatus im Sudan gefährden. Immer wieder wird in diesem Zusammenhang auch § 30 des sudanesischen Passgesetzes angewandt, der die irreguläre Einreise kriminalisiert, um Flüchtlinge aus Eritrea zurückzuschieben (https://africamonitors.org/2016/08/20/eritrean-refugees-in-sudan-coming-under-attack/). Weiterhin ist den Fragestellern bekannt geworden, dass immer wieder eritreische Flüchtlinge an der eritreischen Botschaft in Khartum abgewiesen werden bzw. keine Dokumente erhalten. Dennoch bewertet die deutsche Botschaft in Khartum die Beschaffung der Dokumente bei der eritreischen Behörden als „nicht unzumutbar“ (aus einem den Fragestellern zur Kenntnis gebrachten Schreiben der deutschen Botschaft Khartum) und macht diese zur Voraussetzung für einen Familiennachzug. Hinzu kommt, dass Flüchtlingen aus Eritrea im Sudan, wenn sie kein Visum haben, die Inhaftierung oder gar die Abschiebung nach Eritrea droht (www.sudantribune.com/spip.php?article59143). Die enorme Bedeutung der Frage des Familiennachzugs wird an Beispielen wie dem Fall von Teklemariam Tesfay deutlich. Der Flüchtling aus Eritrea war im Sommer 2015 nach Deutschland geflohen und lebte seitdem mit 13 anderen Flüchtlingen aus Eritrea in einer Unterbringung in dem kleinen niedersächsischen Dorf Velpke (Landkreis Helmstedt). Nach langem Warten erhielt Teklemariam Tesfay als ehemaliger Militärangehöriger und Deserteur den Flüchtlingsstatus. Seine Familie konnte er trotzdem nicht nach Deutschland holen, da die Angehörigen nur im Sudan ein Visum erhalten, aber Eritrea nicht verlassen konnten. Er hatte seine Frau und vier Kinder (zwischen elf und zwei Jahren alt) zurückgelassen, in der steten Hoffnung, sie bald nachzuholen. Seine kleine Tochter wurde geboren, als er schon einen Monat in Deutschland war. Unterstützer berichten, dass er aufgrund der Nichtmöglichkeit eines Familiennachzugs immer belasteter wurde. Er hatte 2016 noch für seine Familie eine Wohnung bezogen und eine Aussicht auf eine feste Anstellung. Am 5. Mai 2017 erhängte sich Teklemariam Tesfay im Wald (www.nds-fluerat.org/24379/pressemitteilungen/wir-trauern-umden-eritreischen-fluechtling-teklemariam-tesfay/).

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) hat Mitte 2016 ebenfalls seine große Besorgnis über die Abschiebungen und Zurückweisungen durch den Sudan geäußert. Nach dem Bericht von MSF sind dabei insbesondere unregistrierte eritreische Flüchtlinge dem massiven Risiko einer Ausweisung ausgesetzt, aber auch registrierte Flüchtlinge sind davon betroffen (www.unhcr.org/news/press/2016/6/574fed7d4/unhcr-concerned-expulsions-sudan.html). So erklärte ein 28-jähriger eritreischer Flüchtling gegenüber MSF: „Ich erreichte den Sudan und wurde in eines der Lager dort gebracht. Ich wartete dort mehr als zwei Jahre. Ich versuchte meine Reise nach Israel fortzusetzen. Das war 2011. Wir fuhren Richtung Ägypten, aber wurden im Nordsudan geschnappt und ins Gefängnis gebracht. Sie sagten, ‚Wenn Du keinen Flüchtlingspass hast, dann gehst du zurück nach Eritrea‘. Sie brachten mich zurück nach Eritrea, wo ich sofort inhaftiert wurde“ (www.msf.org/en/article/dying-reach-europe-insight-desperate-journeys-eritreans-make-reach-safety). Immer wieder kommt es zu schweren Menschenrechtsverletzungen gegenüber Flüchtlingen aus Eritrea im Sudan. Aufgrund dessen gibt es heftige Kritik an den von der EU geförderten und teilweise u. a. von der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH koordinierten Projekten zum Aufbau des Grenzschutzes im Sudan.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1. Wie viele Anträge auf Visa zur Familienzusammenführung zu eritreischen anerkannten Flüchtlingen wurden an der deutschen Botschaft in Khartum in den Jahren 2015, 2016 und im ersten Halbjahr 2017 gestellt, wie viele Visa wurden erteilt (bitte nach Quartalen aufschlüsseln, falls keine spezifischen Daten zur Familienzusammenführung zu anerkannten Flüchtlingen vorliegen sollten, werden – auch im Folgenden – die Daten zur Familienzusammenführung allgemein und eine Einschätzung dazu erbeten, wie hoch der ungefähre Anteil des Familiennachzugs zu anerkannten Flüchtlingen dabei ist)?

Visumanträge zum Familiennachzug zu eritreischen Staatsangehörigen, die in Deutschland als Flüchtling anerkannt wurden, werden statistisch nicht separat erfasst. Daten zu erteilten Visa zum Familiennachzug von eritreischen Staatsangehörigen an der deutschen Botschaft Khartum liegen ab 2016 vor und können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Sudan / Khartum	**erteilte Visa Familiennachzug**				
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	**Gesamt**
2016	4	14	20	51	**89**
2017	36	23	n.a.	n.a.	**59**

2. Wie setzt sich die Gruppe der eritreischen Antragstellerinnen und Antragsteller auf ein Visum zur Familienzusammenführung zu eritreischen anerkannten Flüchtlingen nach Deutschland zusammen (Männer, Frauen, Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, bitte quartalsweise ab 2015 aufschlüsseln)?

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung wird nicht vorgenommen.

3. Wie hoch ist die Ablehnungsquote bei Visaanträgen von eritreischen Flüchtlingen an der Deutschen Botschaft in Khartum (bitte nach Grund der Ablehnung und Quartalen ab 2015 aufschlüsseln)?

Es besteht keine separate statistische Erfassung der Ablehnungsquote nach Staatsangehörigkeit und/oder Flüchtlingseigenschaft.

4. Wie viele Anträge auf Visa nach Deutschland wurden von wie vielen Menschen mit welcher Staatsangehörigkeit im Jahr 2015, 2016 und im ersten Halbjahr 2017 an der Deutschen Botschaft im Sudan gestellt, wie viele wurden erteilt, wie hoch war die Ablehnungsquote, und wie lange die durchschnittliche Bearbeitungsdauer (bitte quartalsweise aufschlüsseln)?

Die Staatsangehörigkeiten aller Antragsteller werden statistisch nicht separat erhoben. Im Übrigen wird für die angefragten Daten zu den Jahren 2015 und 2016 auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/9477 vom 26. August 2016 (Visaerteilungen 2015) und Bundestagsdrucksache 18/11588 vom 21. März 2017 (Visaerteilungen 2016) verwiesen, dort jeweils auf Anlage a) zu Frage 1. Die entsprechenden Zahlen für die Botschaft Khartum für das 1. Halbjahr 2017 können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Sudan/Khartum	1. Quartal	2. Quartal	**Gesamt**
Erteilt	565	680	**1.245**
Abgelehnt	85	119	**204**
Zurückgezogen	6	18	**24**
Bearbeitet	656	817	**1.473**
Ablehnungsquote	12,96%	14,57%	**13,85%**

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer wird statistisch nicht erfasst.

5. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Visaanträgen zur Familienzusammenführung an der Deutschen Botschaft in Khartum (bitte zumindest ungefähre Einschätzungen, auch zur Zeitspanne geben)?

Über vollständige Anträge kann in der Regel rasch entschieden werden, sofern die im Visumverfahren zu beteiligenden Behörden im Inland ebenfalls zeitnah zustimmen. Im Bereich des Familiennachzugs kommt es oft vor, dass die für die Visumanträge notwendigen Dokumente erst nach Monaten vollständig vorliegen und die Anträge daher erst dann entscheidungsreif sind.

6. Wie lange ist der Durchschnittszeitraum zwischen erster Antragsstellung und Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung an der Deutschen Botschaft in Khartum (bitte zumindest ungefähre Einschätzungen geben)?

Auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 wird verwiesen.

7. Wie viele Mitarbeiter stehen in der Deutschen Botschaft in Khartum zur Visabearbeitung zur Verfügung, und bewertet die Bundesregierung dies als ausreichend?

Die Botschaft beschäftigt derzeit zwei Mitarbeiter des gehobenen Dienstes zu je 75 Prozent und eine Mitarbeiterin des VST-Dienstes (Vorzimmer-, Schreib- und Telefon-Dienst) zu 10 Prozent im Bereich „Pass- und Visastelle“. Ferner sind drei lokal Beschäftigte zu 100 Prozent in diesem Bereich eingesetzt.

Am 7. Juli 2017 wurden der Botschaft zudem Mittel zur Einstellung eines lokal beschäftigten Mitarbeiters im Visabereich mit Sprachkenntnissen Tigrinja (also explizit für die Bearbeitung von Anträgen auf Familienzusammenführung von eritreischen Staatsangehörigen) und eines lokal beschäftigten Mitarbeiters zu 50 Prozent für die Sichtung von Visa-Anträgen zugewiesen.

8. Sind in den letzten Jahren Ermittlungen wegen Korruption gegen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Visastelle der Deutschen Botschaft in Khartum eingeleitet worden, und falls ja, was war der Hintergrund und der Ausgang der Ermittlungen (bitte so konkret wie möglich darlegen)?

Der Bundesregierung sind keine polizeilichen Ermittlungen wegen Korruption gegen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Visastelle der deutschen Botschaft in Khartum seit Beginn der laufenden Legislaturperiode bekannt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

9. Wie viele Flüchtlinge welcher Staatsangehörigkeit halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Moment unter welchen Bedingungen im Sudan auf (wie viele Flüchtlingslager mit welchen Kapazitäten und Ausstattungen gibt es beispielsweise, wie sind die Lebensbedingungen für Geflüchtete außerhalb dieser Lager usw.)?

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Lage dieser Flüchtlinge im Sudan im Allgemeinen und von eritreischen Flüchtlingen im Besonderen (bitte insbesondere auch auf die Lage von geflüchteten Frauen und Kindern eingehen)?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

In Sudan hielten sich am 30. Juni 2017 nach Angaben des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) Flüchtlinge und Asylsuchende aus folgenden Staaten auf:

Südsudan	406.995 (davon 160.082 nach dem 01.01.2017 geflohen)
Eritrea	111.902 (56% in Sudan geboren)
Äthiopien	13.413
Tschad	8.508 (geschätzte 30.000 befinden sich in flüchtlingsähnlichen Situationen)
Zentralafrikanische Republik	1.582
Syrien	9.967
Jemen	1.976
Andere inkl. Somalia	1.466

537 970 Menschen sind anerkannte Flüchtlinge, 17 839 Menschen sind Asylsuchende.

Personen aus einigen Staaten der Region (etwa Syrer, Jemeniten, Südsudanesen) reisen visafrei ein, genießen Freizügigkeit und haben das Recht zu arbeiten. Südsudanesen dürfen zusätzlich Eigentum erwerben.

Es gibt 21 Flüchtlingslager in Sudan, davon neun vor allem für Eritreer im Osten des Landes in den Bundesstaaten Kassala und Gedaref. Zudem gibt es sechs Erstaufnahmeeinrichtungen in Grenznähe zu Eritrea und Äthiopien.

Nach Abschluss des Asylverfahrens in der Registrierungsstelle im Lager Shagarab I werden Eritreer in eines der neun Flüchtlingslager in Ostsudan überwiesen. Dort erhalten sie bei Ankunft Baumaterial für die eigene Unterkunft. Die ersten zwei Jahre erhalten alle Flüchtlinge Nahrungsmittelhilfe. Danach steht diese nur noch von Frauen geführten Haushalten, unbegleiteten Minderjährigen, alten und kranken Personen zu.

Die Lebensbedingungen in den Lagern sind vergleichbar mit denen umliegender Gastgemeinden; z. T. haben die Menschen in den Lagern besseren Zugang zu Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung und Schulen als die einheimische Bevölkerung.

Eritreer werden in der Regel von der sudanesischen Flüchtlingsbehörde als Flüchtlinge anerkannt, wenn sie sich registrieren lassen. Für anerkannte Flüchtlinge besteht Residenzpflicht im zugewiesenen Flüchtlingslager. Sie dürfen nur mit Genehmigung arbeiten. Bis zu 80 Prozent der Antragssteller verlassen das

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Registrierungslager, bevor ihnen der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde und ziehen zur Arbeitssuche in die Großstädte.

11. Wer betreibt nach Kenntnis der Bundesregierung Flüchtlingslager im Sudan, und auf welche Flüchtlingslager trifft nach Kenntnis der Bundesregierung der Sachverhalt zu, dass Flüchtlinge „kein Recht haben die Lager zu verlassen“?

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Übergriffe auf Flüchtlinge in sudanesischen Lagern (www.msf.org/en/article/dying-reach-europe-in sight-desperate-journeys-eritreans-make-reach-safety)?

Alle Flüchtlingslager in Sudan werden von der sudanesischen Flüchtlingsbehörde „Commission for Refugees“ (COR) geleitet. Die finanziellen Mittel hierfür stellt UNHCR bereit. UNHCR arbeitet mit COR auch in Fragen der Lagerausstattung und des Managements eng zusammen.

Das sudanesische Asylgesetz sieht grundsätzlich eine Residenzpflicht für alle registrierten Flüchtlinge vor (siehe Frage 10). Zu Übergriffen auf Lager wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

a) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die hygienischen, gesundheitlichen Bedingungen in den verschiedenen Flüchtlingslagern im Sudan, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Die zuständigen Organisationen, insbesondere die sudanesische Flüchtlingsbehörde „Commission for Refugees“ (COR) und UNHCR versuchen, durch notwendige Maßnahmen in den Flüchtlingslagern in Sudan einen Mindeststandard an hygienischen und gesundheitlichen Bedingungen sicherzustellen. Gegenwärtig haben allerdings nach Angaben der Vereinten Nationen nur 46 Prozent der Lagerbewohner Zugang zu Latrinen. Die Situation der sudanesischen Bevölkerung in den umliegenden Gemeinden ist vergleichbar, teilweise sogar schlechter. Die Gesundheitsversorgung ist für die Bewohner der Lager und der umliegenden Gemeinden kostenfrei.

Die Bundesregierung unterstützt unter anderem UNHCR, das Welternährungsprogramm (WFP) und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), auch zur Verbesserung der hygienischen und gesundheitlichen Bedingungen der Flüchtlinge in den Camps.

b) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Menschenrechtslage in Flüchtlingslagern im Sudan und die Einhaltung ihrer Grundrechte, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Flüchtlinge in Sudan unterliegen den Beschränkungen des sudanesischen Asylgesetzes hinsichtlich Freizügigkeit und Arbeitsaufnahme (s. dazu auch die Antworten zu Fragen 10 und 11. Das Betreten und Verlassen von Flüchtlingslagern ist den Einwohnern jederzeit möglich. Wie in der Antwort zu Frage 11a dargestellt, ist die Versorgungslage mit Basisdienstleistungen ortsüblich angemessen. Grundsätzliche Einschränkungen etwa in Hinblick auf Pressefreiheit und politische Aktivitäten, die in ganz Sudan gelten, betreffen auch die Flüchtlinge.

Die Bundesregierung unterstützt Sudan bei der Aufnahme und dem Schutz von Flüchtlingen aus den Nachbarländern durch Beiträge an UNHCR, WFP und UNICEF. Den Vereinten Nationen und ihr zugehörigen Organisationen ist die Umsetzung bzw. Einhaltung von Menschenrechtsstandards ein mit Nachdruck verfolgtes Anliegen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

c) Hat die Bundesregierung Kenntnis über eine Zusammenarbeit zwischen Schleusern und eritreischen Behörden (bitte ausführen)?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

12. In welchen Fällen gilt die irreguläre Ausreise aus Eritrea als Desertion, und wie wird diese nach Kenntnis der Bundesregierung verfolgt?

Als Desertion gilt, wenn sich ein Dienstpflichtiger ohne Genehmigung von seiner Einheit oder seinem Arbeitsplatz entfernt und eventuell später das Land verlässt. Nach Auskunft eritreischer Regierungsstellen bringt man Deserteure aus dem Nationaldienst zu ihrer Einheit zurück und inhaftiert sie auf deren Stützpunkt.

Nach der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen werden illegal Ausreisende in Militäruniform (vor allem in hoher militärischer Position) härter bestraft als Zivilisten.

13. Inwiefern hat ein Straftatsvorwurf wie der der Desertion nach Kenntnis der Bundesregierung Einfluss auf die Betreuung eritreischer Staatsangehöriger durch eritreische Konsulate (bitte ausführen)?

Grundsätzlich sollte ein Straftatsvorwurf wie der der Desertion nicht zu einer anderen Behandlung durch die eritreischen Konsulate führen. Sollten aber noch andere Straftatsvorwürfe hinzukommen, auch in Mittäterschaft, kann dies nach Kenntnis der Bundesregierung zur Verweigerung der Ausstellung von Dokumenten durch eritreische Konsulate führen.

14. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die sogenannte Aufbausteuer, die von Eritreern im Ausland eingetrieben wird?

a) Hat die Bundesregierung weiterhin keine Anhaltspunkte dafür, dass die sogenannte Aufbausteuer mit Hilfe eritreischer Auslandsvertretungen in Deutschland eingetrieben wird, und falls doch, in welcher Weise geschieht dies (bitte darlegen, vgl. Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 18/4609)?

Die Fragen 14 und 14a werden zusammengefasst beantwortet.

Die eritreische „Aufbausteuer“ in Höhe von 2 Prozent des Nettoeinkommens wird nach Auskunft der eritreischen Botschaft auf Grundlage eritreischer Steuergesetzgebung von allen im Ausland lebenden Eritreern über 18 Jahren erhoben. Rentner, Studenten ohne Einkommen und Kranke sind hiervon ausgenommen.

Die Erhebung der „Aufbausteuer“ durch Eritrea verstößt nicht gegen völkerrechtliche Regeln oder deutsches Recht. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, ob Zahlungen im Zusammenhang mit der Erhebung der „Aufbausteuer“ über gesandtschaftsrechtlich privilegierte Botschaftskonten abgewickelt werden.

Die Einforderung eines Nachweises über die Zahlungen der „Aufbausteuer“ seitens einer eritreischen Auslandsvertretung ist grundsätzlich zulässig.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

b) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, dass die „Aufbausteuer“, so sie nicht von den aus Eritrea Ausgereisten eingetrieben werden kann, von Angehörigen in Eritrea eingetrieben wird (bitte ausführen)?

Die eritreischen Behörden haben in der Regel Kenntnis über Auslandsaufenthalte ihrer Staatsangehörigen. Inwieweit diese Kenntnis einen Anknüpfungspunkt für die Erhebung der „Aufbausteuer“ von Angehörigen in Eritrea darstellt, kann von der Bundesregierung nicht beurteilt werden.

c) Wird nach Kenntnis der Bundesregierung die „Aufbausteuer“ in eritreischen Konsulaten in Anrainerstaaten von Eritrea eingetrieben, und falls ja, in welchen (bitte ausführen, vgl. Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 18/4609)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden von eritreischen Auslandsvertretungen in Anrainerstaaten wie Sudan Nachweise über die Zahlung der „Aufbausteuer“ eingefordert.

d) Könnte nach Einschätzung der Bundesregierung der Besuch eines eritreischen Konsulats dazu führen, die sogenannte Aufbausteuer bei Angehörigen in Eritrea einzutreiben?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

15. Ist der Bundesregierung die Praxis sudanesischer Behörden bekannt, eritreischen Flüchtlingen ihren Flüchtlingsstatus abzuerkennen, wenn sie Kontakt mit eritreischen Auslandsvertretungen aufnehmen?

Der Bundesregierung ist eine solche Praxis nicht bekannt. Die Kontaktaufnahme mit der eritreischen Botschaft in Khartum hat nach Angaben der sudanesischen Flüchtlingsbehörde bisher nicht zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt.

a) Falls ja, wie ist dies mit der Aussage zu vereinbaren, es sei für eritreische Flüchtlinge zumutbar, sich die für die Visaerteilung notwendigen Unterlagen bei der eritreischen Vertretung zu verschaffen?

b) Falls ja, wie viele Fälle solcher Aberkennungen sind der Bundesregierung bekannt?

c) Falls ja, wie vereinbart die Bundesregierung diese Tatsache mit der in den Fragestellern zur Kenntnis vorliegenden Briefen getätigten Behauptung der Deutschen Botschaft in Khartum, es sei „nicht unzumutbar“, im Sudan mit eritreischen Behörden Kontakt aufzunehmen?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

d) Wie lange dauert durchschnittlich nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausstellung eines Reisepasses oder einer Heiratsurkunde bei der eritreischen Vertretung im Sudan, und mit welchen Kosten ist dies verbunden?

Nach Kenntnis der Bundesregierung beträgt die Bearbeitungsdauer für Passanträge an der eritreischen Botschaft in Khartum etwa einen Monat. Es fallen dafür Gebühren in Höhe von rund 200 US-Dollar an. Erforderlich ist zudem ein Nachweis über die Zahlung der sogenannten Aufbausteuer in Höhe von 2 Prozent des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Einkommens. Über die Dauer der Ausstellung einer Heiratsurkunde bei der eritreischen Auslandsvertretung in Sudan liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

16. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass es nicht mehr möglich sei, beim UNHCR im Sudan Ersatzreisepapiere zu beantragen, da diese Aufgabe der sudanesischen Regierung übertragen worden sei, und falls ja, wer hat den sudanesischen Behörden diese Aufgabe übertragen (bitte ausführen)?

a) Falls ja, warum wurde nach Kenntnis der Bundesregierung diese Aufgabe der sudanesischen Regierung übertragen?

b) Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung überprüft, ob die sudanesische Regierung willens oder in der Lage ist, solche Dokumente auszustellen?

c) Ist die sudanesische Regierung mittlerweile in der Lage, diese Dokumente auszustellen, und wenn ja, wie lange dauert im Moment durchschnittlich die Ausstellung eines solchen Dokuments, und mit welchen Kosten ist dies nach Kenntnis der Bundesregierung verbunden?

Die Fragen 16, 16a bis 16c werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ausstellung von Passersatzpapieren ist eine hoheitliche Aufgabe, die von den sudanesischen Passbehörden durch die Ausstellung von Reiseausweisen für Flüchtlinge („Convention Travel Documents“, CTD) umgesetzt wird, wobei diese vom UNHCR unterstützt werden. Das Verfahren dauert mehrere Monate. Nach Aussage der sudanesischen Regierung erfolgt die Ausstellung gebührenfrei. Im Einzelfall können Gebühren bis zu 170 Euro anfallen.

d) Trifft es zu, dass die sudanesische Regierung monatelang nicht dazu in der Lage war, entsprechende Dokumente auszustellen?

Falls ja, lag dies nach Kenntnis der Bundesregierung an technischen Voraussetzungen oder an mangelnder Bereitschaft?

Inwiefern haben die EU, die Bundesregierung oder der UNHCR nach Kenntnis der Bundesregierung darauf hingewirkt, dass diese Voraussetzungen schnellstmöglich geschaffen werden?

Vereinzelt ist die Ausstellung von CTD kurzfristig unterbrochen, wenn die entsprechenden, von UNHCR gelieferten Vordrucke aufgebraucht sind, so Anfang Juni 2017.

e) Was sind die Voraussetzungen, um ein solches Erstatzreisepapier zu erhalten, und wurde dieses Dokument mit der Residence Permit zusammengeführt?

Falls nein, ist eine Residence Permit Voraussetzung zur Beantragung von Ersatzpapieren bei den sudanesischen Behörden?

Voraussetzung für die Beantragung ist die Registrierung als Flüchtling bei der „Commission for Refugees“ (COR). COR reicht den Antrag an die zuständige Passbehörde weiter. Es werden die Angaben auf der sogenannten COR-Karte (Aufenthaltstitel für Flüchtlinge) übernommen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

f) Wie beurteilt die Bundesregierung die Praxis der sudanesischen Behörden bei der Ausstellung von oben genannten Ersatzpapieren, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden bei der Ausstellung von „Convention Travel Documents“ (CTD) die Angaben auf der sogenannten COR-Karte genutzt. Diese werden ohne weitere Prüfung bei der Registrierung des Flüchtlings auf Grund eigener Angaben übernommen, wobei die schriftlichen Eintragungen persönlicher Daten in CTDs oft mangelhaft bzw. unzuverlässig sind.

Aus Sicht der Bundesregierung stellen die von Sudan ausgestellten CTDs daher keine ausreichende Grundlage für die im Visumverfahren erforderliche Identitätsprüfung dar. Personalisierte Dokumente mit fehlerhaften Eintragungen können zudem nicht als visierfähige Reisedokumente verwendet werden.

17. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Eritreern die Ausstellung der entsprechenden Ausweispapiere oder Eheschließungsdokumente an eritreischen Konsulaten in Anrainerstaaten Eritreas verweigert wurde?

Wenn ja, in wie vielen Fällen in welchen Staaten, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Es sind der Bundesregierung keine Fälle bekannt, in denen Eritreern die Ausstellung von Reisepässen durch die eritreische Botschaft in Khartum verweigert worden wären. In Äthiopien unterhält Eritrea keine Auslandsvertretung.

18. Trifft es zu, dass die Visastellen der deutschen Konsulate in Addis Abeba und in Khartum erst im Herbst 2016 damit begonnen haben, von nachzugswilligen Familienangehörigen Reisepässe und bei Ehegatten die Registrierung der Eheschließung zu verlangen (wenn nein, bitte darlegen, was der Fall ist)?

Falls ja, aus welchem Grund und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte dies zu diesem Zeitpunkt und nicht gegebenenfalls bereits zuvor (bitte ausführlich begründen)?

Die für das Visumverfahren erforderliche Identitätsfeststellung hat sich auf Grund der Qualität vorgelegter Unterlagen in den vergangenen Jahren als zunehmend schwierig, teilweise unmöglich erwiesen, weshalb seit Herbst 2016 grundsätzlich der – an der eritreischen Botschaft in Khartum leicht erhältliche – eritreische Reisepass vorzulegen ist.

Im Visumverfahren für Familien- bzw. Ehegattennachzug muss überdies die Wirksamkeit der Ehe nachgewiesen werden. 2015 hat der eritreische Gesetzgeber nochmals klargestellt, dass jede religiöse oder gewohnheitsrechtliche Eheschließung zur ihrer Wirksamkeit beim Standesamt registriert werden muss. Der Nachweis über die Registrierung wird daher als Nachweis des Bestehens einer Ehe verlangt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

19. Wie rechtfertigt das Auswärtige Amt, auch vor dem Hintergrund des tragischen Suizids von Teklemariam Tesfay, dessen Tat wohl vor allem mit dem unmöglichen Familiennachzug erklärt werden muss (www.nds-fluerat.org/24379/pressemitteilungen/wir-trauern-umden-eritreischen-fluechtling-teklemariam-tesfay/), dass seit etwa Herbst 2016 die deutschen Auslandsvertretungen um Eritrea verlangen (siehe auch die Webseite der Deutschen Botschaft Khartum: www.khartum.diplo.de/contentblob/4738420/Daten/7184106/Merkblatt_Familienzusammenfhrung_eritr_StA.pdf), dass die nachzugswilligen Familienangehörigen eritreische Reisepässe und – bei Ehegatten – die Registrierung der in Eritrea üblichen kirchlichen Eheschließung in einem staatlichen Eheregister vorlegen müssen, obwohl die wenigsten der aus einem diktatorischen Regime geflüchteten Familienangehörigen diese mit sich führen, diese Registrierung in der Praxis oft nicht stattfindet und viele z. B. im Sudan als Flüchtlinge anerkannt sind und sie ihren Schutzstatus verlieren würden, wenn sie sich wegen der notwendigen Papiere mit eritreischen Behörden oder der eritreischen Botschaft vor Ort in Verbindung setzen, und wie äußert sie sich zu der Frage, ob diese Verschärfung erlassen wurde, um den Familiennachzug zu anerkannten eritreischen Flüchtlingen zu begrenzen, da Nachweise in all den Jahren zuvor nicht verlangt wurden (bitte nachvollziehbar begründen)?

Die Durchführung eines Visumverfahrens setzt voraus, dass die Identität des Antragstellers feststeht und antragsbegründende Unterlagen vorgelegt werden, dazu zählen auch Dokumente, die nach dem anwendbaren Recht die Wirksamkeit der Ehe begründen. Nach Kenntnis der Bundesregierung verlieren registrierte Flüchtlinge im Sudan ihren Schutzstatus nicht, wenn sie Kontakt zu eritreischen Behörden oder zur eritreischen Botschaft vor Ort aufnehmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

20. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Verbreitung der Registrierung von Eheschließungen in Eritrea?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

21. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung möglich, Eheschließungen an eritreischen Konsulaten nachregistrieren zu lassen, und falls ja, sind dafür beide Eheleute notwendig, und welche Kosten fallen an?

Eritreische Konsulate stellen keine Personenstandsurkunden aus, allerdings können Dritte zur Nachregistrierung in Eritrea bevollmächtigt werden. Nach den Erfahrungen der deutschen Botschaft Khartum bereitet das Nachreichen dieser Urkunde Antragstellern in der Regel keine Probleme.

22. Mit welchen Kosten ist die Ausstellung einer Residence Permits für Flüchtlinge im Sudan verbunden?

Für die Ausstellung des Aufenthaltstitels für Flüchtlinge (sogenannte COR-Karte) fallen keine Gebühren an.

23. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Entführungen eritreischer Flüchtlinge, insbesondere von Frauen und Kindern, aus sudanesischen Lagern oder ihrer Umgebung (vgl. van Reisen Mirjam, Meron Estefanos, and Conny Rijken, „The Human Trafficking Cycle.“ (2013))?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung hat es seit 2013 keine Entführungen mehr unmittelbar aus Flüchtlingslagern gegeben. 2015 wurde ein Bus, der Asylsuchende von einer Erstaufnahmeeinrichtung an der sudanesisch-eritreischen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Grenze zu der Registrierungsstelle in Shagarab bringen sollte, von Unbekannten gestoppt, 14 Asylsuchende wurden entführt.

Die im Osten von Sudan tätigen Einrichtungen der Vereinten Nationen (UNHCR, UNICEF), die Internationale Organisation für Migration (IOM) das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) und der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) haben eine Strategie zur Bekämpfung von Menschenhandel, Entführung und Schleusungen von Menschen in Sudan erarbeitet. Die Regierung arbeitet an deren Umsetzung mit. Es wurden personelle und materielle Maßnahmen getroffen, um die Sicherheit für eritreische Flüchtlinge in den Lagern zu erhöhen.

24. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass sich seit 2013 die Stimmung im Sudan gegenüber eritreischen Flüchtlingen stark verschlechtert habe, worin äußert sich dies nach Kenntnis der Bundesregierung, und welche Ursachen sieht die Bundesregierung dafür?

Sudan nimmt seit 1967 Eritreer auf und gewährt ihnen Flüchtlingsstatus. Es liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, dass sich die Stimmung gegenüber dieser Bevölkerungsgruppe verschlechtert hätte.

25. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Sanktionen gegen eritreische Flüchtlinge im Sudan nach § 30 Passgesetz, welches das Verbot irregulärer Einreise regelt (https://africamonitors.org/2016/08/20/eritrean-refugees-in-sudan-coming-under-attack/)?

Für Ausländer gelten in Sudan verschiedene Regelungen des Pass- und Einwanderungsgesetzes, einschließlich § 30 des Passgesetzes. Flüchtlinge unterliegen dem Asylgesetz. Dieses gewährt ihnen einen Monat Zeit, um nach dem Grenzübertritt einen Asylantrag zu stellen. Zahlreiche Eritreer in Sudan haben jedoch nie Flüchtlingsstatus beantragt oder haben die Registrierungsstelle vor Abschluss des Asylverfahrens verlassen und daher keinen Status erhalten können. Sie unterliegen den Regelungen des Pass- und Einwanderungsgesetzes. Sie können ihren Status übergangsweise regulieren, indem sie einen Übergangsaufenthaltstitel beantragen. Tun sie dies nicht, halten sie sich illegal im Land auf. Das sudanesische Pass- und Einwanderungsgesetz sieht Strafzahlungen und Abschiebungen von Personen vor, die sich illegal im Land aufhalten.

26. Stellt nach Ansicht der Bundesregierung die Abschiebung von irregulär aus Eritrea eingereisten Flüchtlingen aus dem Sudan einen Verstoß gegen das Refoulement-Verbot dar (bitte darlegen)?

Ob eine Abschiebung aus Sudan unter dem Gesichtspunkt der einschlägigen Refoulement-Verbote unzulässig wäre, hängt vom Einzelfall ab.

27. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Zahl der Abschiebungen bzw. Zurückschiebungen von unregistrierten eritreischen Geflüchteten aus dem Sudan nach Eritrea (bitte wenn möglich ab Anfang 2013 quartalsweise aufschlüsseln), und welche Konsequenzen ziehen die Bundesregierung und nach ihrer Kenntnis die EU aus diesen möglichen Verstößen gegen das Refoulement-Verbot (vgl. www.unhcr.org/news/press/2016/6/574fed7d4/unhcr-concerned-expulsions-sudan.html)?

Der Bundesregierung liegen lediglich Zahlen für das Jahr 2016 vor: Insgesamt wurden 2016 im Osten des Landes 15 Eritreer abgeschoben, das genaue Quartal

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

ist der Bundesregierung nicht bekannt. Im 2. Quartal 2016 wurden 434 von 1 197 an der libyschen Grenze verhafteten Personen nach Abschluss eines Gerichtsverfahrens nach Eritrea abgeschoben. Als Reaktion auf Meldungen über mögliche Ab- bzw. Zurückschiebungen bringt die Bundesregierung gegenüber den sudanesischen Behörden und hochrangigen Gesprächspartnern klar zum Ausdruck, dass Refoulement einen Bruch der Flüchtlingskonvention von 1951 darstellt – so auch im Fall der hier aufgeführten UNHCR Pressemeldung vom 2. Juni 2016.

28. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die EU plant, den Sudan in finanzieller oder anderer Form beim Ausbau oder der Ausbildung von Grenzschutzeinheiten zu unterstützen oder dies bereits tut, und falls ja, gibt es eine deutsche Beteiligung bzw. ist diese geplant, und welche Form soll diese haben bzw. hat diese, und welche Einheiten sollen dabei unterstützt werden (www.deutschlandfunk.de/eu-sudan-kooperation-nicht-nur-auf-abschottung-der-grenzen.694.de.html?dram:article_id=379612)?

Im Rahmen des aus dem EU Trust Fund for Africa (EUTF) und durch das vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) finanzierte Vorhaben „Better Migration Management“ (BMM), das von der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) im Auftrag der EU und des BMZ koordiniert wird, ist keine finanzielle Unterstützung für Grenzschutzeinheiten im Sudan vorgesehen. Geplante Maßnahmen des Vorhabens beinhalten unter anderem auf Kapazitätsaufbau abzielende Trainingsmaßnahmen, um eine menschenrechtskonforme Behandlung von Migranten und Flüchtlingen durch sudanesische Beamte zu gewährleisten. An diesen Trainingsmaßnahmen sollen auch Sicherheitskräfte teilnehmen, die dem sudanesischen Innenministerium zugeordnet sind (Einheiten der Kriminalpolizei, des Zolls und der Immigrationsbehörden). Ausgeschlossen von jedweder Zusammenarbeit sind Mitglieder der „Rapid Support Forces“ (RSF)/Janjaweed, des Militärs und des Geheimdienstes.

Aus dem EUTF werden weiterhin das ROCK (Regional Operational Centre in Support of the Khartoum Process and AU Horn of Africa Initiative) sowie das RDPP (Regional Development and Protection Programme) und die „Special Measures for Sudan“ (SMS) gefördert. Im RDPP und den SMS werden keine Aktivitäten zum Grenzschutz gefördert. Zu ROCK kann die Bundesregierung keine aktuellen Aussagen treffen, auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 21 des Abgeordneten Niema Movassat vom 18. Juli 2017 auf Bundestagsdrucksache 18/13156 wird verwiesen.

Des Weiteren wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 18 und 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/12275 vom 4. Mai 2017 (Stand der Umsetzung des europäischen Migrationsmanagements am Horn von Afrika) verwiesen.

29. Welche technischen Geräte oder Einsatzmittel sollen nach Kenntnis der Bundesregierung an den Sudan im Rahmen des Aufbaus des Grenzschutzes exportiert bzw. dem Grenzschutz zur Verfügung gestellt werden (www.deutschlandfunk.de/eu-sudan-kooperation-nicht-nur-auf-abschottung-der-grenzen.694.de.html?dram:article_id=379612)?

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/12275 vom 4. Mai 2017 wird verwiesen. Das englischsprachige Papier, in dem die Beschaffungsprinzipien und der Beschaffungsprozess des BMM-Vorhabens erläutert werden, ist auf der Website der Europäischen Kommission verfügbar (https://ec.europa.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

eu/europeaid/trust-fund-projects/better-migration-management-support-khartoum-process_en).

30. Ist eine Zusammenarbeit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH mit sudanesischen Behörden geplant, und falls ja, in welcher Form?

Im Rahmen des Regionalvorhabens BMM arbeitet die GIZ unter anderem mit sudanesischen Behörden zusammen. Partner sind das Innenministerium, die diesem Ministerium nachgeordnete Immigrationsbehörde und eine interministerielle Arbeitsgruppe zur kohärenten Bekämpfung von Menschenhandel und -schmuggel („National Committee to Counter Trafficking“, NCCT). Wie in der Antwort zu Frage 28 ausgeführt, ist darüber hinaus geplant, mit ausgewählten Einheiten der Kriminalpolizei, des Zolls und lokaler Immigrationsbehörden zusammenzuarbeiten. Die Beamten sollen durch Trainingsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, eine menschenrechtskonforme Behandlung von Migranten und Flüchtlingen sicherzustellen. Hierunter fallen die Gewährleistung des Schutzes vor Gewalt, Ausbeutung und Misshandlung mit besonderem Fokus auf gefährdete Gruppen wie Frauen und unbegleitete minderjährige Migranten und Flüchtlinge. Hinzu kommt Kapazitätsaufbau zur Unterstützung dieser Gruppen durch koordinierte Übermittlung an ortansässige Organisationen, die physische und psychische Hilfe, Beratung und sichere Unterbringung anbieten, wie z. B. UNHCR.

Im Rahmen einer trilateralen Zusammenarbeit mit IGAD (Intergovernmental Authority on Development) und Sudan im Bereich Berufsausbildung ist eine Ausbildung von Mitarbeitern sudanesischer Behörden nicht vorgesehen. Die GIZ stimmt sich jedoch in der Projektkonzeption und -umsetzung auch mit sudanesischen Behörden ab, insbesondere mit dem Ministerium für Internationale Beziehungen, dem Obersten Rat für Berufliche Bildung sowie dem Landwirtschaftsministerium.

31. Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung vor, um bei einer etwaigen Ausbildungsmission der GIZ oder anderer Einrichtungen zu verhindern, dass in Kriegsverbrechen verwickelte Milizen als vermeintliche oder reale Teile von sudanesischen Behörden ausgebildet werden?

Um sicherzustellen, dass im Rahmen des BMM-Vorhabens keine in Kriegsverbrechen verwickelten Milizen an Trainingsmaßnahmen teilnehmen, hat das BMM-Steering Committee am 27. Juni 2017 ein spezielles Sudan-Konzept verabschiedet. In diesem Konzept sind verschiedene Maßnahmen aufgeführt, die von allen Partnern umgesetzt werden, um zu gewährleisten, dass nicht unbeabsichtigt derartige Akteure von Trainingsmaßnahmen des Vorhabens profitieren. Das Konzept sieht vor, Trainingsmaßnahmen in Regionen, in denen Einheiten der „Rapid Support Forces“ (RSF)/Janjaweed operieren möglichst zu vermeiden, ausschließlich Beamte, die dem sudanesischen Innenministerium und dem Zoll angehören teilnehmen zu lassen, sowie eine Garantie des Innenministeriums zu erhalten, dass keine RSF/Janjaweed in Trainingsmaßnahmen entsendet werden. Es sieht weiterhin die Entwicklung strenger Teilnahmekriterien für Trainingsmaßnahmen und ihre kontinuierliche Überwachung vor sowie eine Verpflichtung, den Inhalt der Trainingsmaßnahmen ausschließlich auf die Bedürfnisse vulnerabler Migrantengruppen auszurichten und dabei dem Schutz ihrer Menschenrechte absolute Priorität einzuräumen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

32. Welche Formen der Zusammenarbeit, Ausbildung oder logistischen Unterstützung mit der sudanesischen Regierung in Bezug auf Grenzschutz gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung auf der EU-Ebene bzw. auf nationaler Ebene (bitte so differenziert wie möglich darstellen)?

Auf die Antwort zu Frage 28 wird verwiesen.

33. Gibt es Pläne von Seiten der Bundesregierung, den Aufbau von Unterbringungseinrichtungen bzw. Auffanglagern für Flüchtlinge im Sudan zu unterstützen (bitte ausführen)?

Im Rahmen des BMM-Vorhabens ist nicht geplant, den Aufbau von Unterbringungseinrichtungen bzw. Auffanglagern zu unterstützen. Stattdessen sollen bestehende Schutzeinrichtungen in Sudan unterstützt werden. Gegenwärtig geplant ist die Unterstützung sogenannter Shelters, die vom sudanesischen Roten Halbmond (Sudanese Red Crescent) und der lokalen Nichtregierungsorganisation „Human Appeal“ betrieben werden. Auch in diesem Bereich aktive Organisationen der Vereinten Nationen wie UNHCR zählen zu Partnern des BMM-Vorhabens.

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 4. Mai 2017 zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/12275 wird verwiesen.

34. Was ist der Bundesregierung über die Verurteilung von 65 protestierenden Flüchtlingen zu Peitschenhieben durch sudanesische Gerichte bekannt, und welche Konsequenzen zieht sie daraus (www.dabangasudan.org/en/all-news/article/sudan-court-sentences-ethiopian-protesters-to-lashes-fine)?

Der Bundesregierung liegen über die Medienberichterstattung hinaus lediglich Erkenntnisse vor, dass es sich bei den Protestierenden nicht um Flüchtlinge handelte. Wenngleich das sudanesische Recht grundsätzlich die Anwendungen von Körperstrafen vorsieht, die auch vereinzelt angewandt werden, weist die Bundesregierung die sudanesische Regierung regelmäßig auf ihre menschenrechtliche Verantwortung hin.

35. Ist der Bundesregierung bekannt, dass 40 der im Sudan gegen die Erhöhung der Visagebühren protestierenden Flüchtlinge abgeschoben worden sind, und falls ja, wohin, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus (www.theguardian.com/global-development/2017/feb/27/eu-urged-to-end-cooperation-with-sudan-after-refugees-whipped-and-deported)?

Der Bundesregierung ist die Medienberichterstattung bekannt. Es liegen jedoch keine Erkenntnisse über Abschiebungen im Zusammenhang mit Protesten vor der äthiopischen Botschaft in Khartum vor.

36. Was entgegnet die Bundesregierung Vorhaltungen , dass die EU sich angesichts der Misshandlungen von Flüchtlingen im Sudan fragen müsse, ob man nicht das sudanesische Verhalten durch finanzielle Unterstützung legitimiert (www.theguardian.com/global-development/2017/feb/27/eu-urged-to-end-cooperation-with-sudan-after-refugees-whipped-and-deported)?

Alle Maßnahmen, die von der Bundesregierung allgemein oder von der EU im Rahmen des EU Trust Fund for Africa (EUTF) durchgeführt werden, werden

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

durch Durchführungsorganisationen der EU-Mitgliedstaaten, den privaten Sektor, internationale Organisationen und Nichtregierungs-organisationen umgesetzt. Es fließen keine Mittel an die sudanesische Regierung.

Die Maßnahmen in Sudan richten sich an vulnerable Gruppen, insbesondere Migranten, Flüchtlinge und Binnenvertriebene im Osten und Süden des Landes sowie in Khartum. Sie folgen, je nach Art der Maßnahme, den Vorschriften und Standards der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und den humanitären Grundsätzen der Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit.

37. Wofür genau wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die von Seiten der EU zur Verfügung gestellten 40 Mio. Euro zur Kooperation in Sachen Migration vom Sudan verwandt (www.dabangasudan.org/en/all-news/article/cooperation-on-migration-discussed-in-eu-sudan-meeting)?

Das BMM-Vorhaben wird von der EU und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) finanziert und hat ein Gesamtvolumen von 46 Mio. Euro (EU 40 Mio. Euro, BMZ sechs Mio. Euro). Sudan ist eines von sieben Partnerländern in der Region. Gegenwärtig ist geplant, dass bis Ende der Vorhabenlaufzeit (März 2019) zur Umsetzung von Maßnahmen in Sudan etwa 7,5 Mio. Euro an BMM-Implementierungspartner weitergeleitet werden. Eine direkte Weiterleitung von Finanzmitteln an die sudanesische Regierung ist nicht vorgesehen.

Aktuelle Informationen über Planungen und Maßnahmen der BMM-Implementierungspartner können dem englischsprachigen Newsletter des BMM-Vorhabens auf der Website der Europäischen Kommission entnommen werden (https://ec.europa.eu/europeaid/trust-fund-projects/better-migration-management-support-khartoum-process_en, Stand: Juni 2017).

38. Wie wirkt sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Erhöhung der Gebühren für eine Residence Permit im Sudan von 46 auf 308 US-Dollar aus?

Die sudanesische Regierung erhebt Gebühren für Verwaltungsvorgänge wie die Beantragung eines Aufenthaltstitels („Residence Permit“) und die Ausstellung eines entsprechenden Identifikationsdokuments. Die Höhe der Gebühren ist in der Regel abhängig von der Dauer und Art des Aufenthaltstitels.

39. Inwiefern stellt es eine Bedrohung für Schutzsuchende aus Eritrea dar, ohne Residence Permit angetroffen zu werden?

Personen ohne legalen Aufenthaltstitel unterliegen Geldstrafen. Sie können nach dem sudanesischen Pass- und Einwanderungsgesetz jederzeit inhaftiert, vor Gericht gestellt und abgeschoben werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

40. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Rapid Support Force (RSF) im Sudan?

a) Fließen nach Kenntnis der Bundesregierung Mittel aus EU-Fonds oder Bundesmittel direkt oder indirekt an die RSF?

Falls nein, welche Anstrengungen haben die Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis die EU unternommen, um zu verhindern, dass solche Mittel an die RSF fließen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fließen keine Finanzmittel aus dem EU- oder Bundeshaushalt direkt oder indirekt an die Rapid Support Force (RSF). Beispielhaft sei auf das unter anderem in der Antwort zu Frage 31 erläuterte Ausbildungskonzept im Rahmen des BMM-Vorhaben verwiesen.

b) Wird nach Kenntnis der Bundesregierung die RSF mit technischem oder militärischem Gerät aus dem Kontext der EU-Hilfe oder der vom GIZ koordinierten Hilfe ausgestattet?

Welche Anstrengungen haben die Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis die EU unternommen, um zu verhindern, dass solche Mittel an die RSF fließen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden die RSF nicht mit technischem oder militärischem Gerät aus EU- oder deutschen Unterstützungsmitteln ausgestattet. Auch hier sei auf das BMM-Vorhaben verwiesen, für das, auch in Anbetracht der besonderen Akteurssituation im Sudan, entsprechende Beschaffungsprinzipien entwickelt wurden, an die alle Projektpartner gebunden sind. Zur Spezifizierung wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

41. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Zahl der Abschiebungen bzw. Zurückschiebungen von eritreischen Geflüchteten aus Äthiopien nach Eritrea (bitte wenn möglich ab Anfang 2013 quartalsweise aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung ist seit 2013 kein Fall einer Zurückschiebung oder Abschiebung von Flüchtlingen aus Äthiopien nach Eritrea bekannt. Dies schließt Abschiebungen bzw. Zurückschiebungen von eritreischen Geflüchteten aus Äthiopien nach Eritrea ein.

42. Hat sich die Zahl der Zurückschiebungen von eritreischen Geflüchteten aus Äthiopien nach Eritrea mit Beginn des Khartum-Prozesses im Jahr 2014 nach Kenntnis der Bundesregierung verändert, und wenn ja, welche Gründe sieht die Bundesregierung gegebenenfalls für diese Veränderung?

Auf die Antwort zu Frage 41 wird verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

43. Wie viele Anträge auf Visa nach Deutschland wurden von wie vielen Menschen mit welcher Staatsangehörigkeit in den Jahren 2015, 2016 und im ersten Halbjahr 2017 an der Deutschen Botschaft in Äthiopien gestellt, wie viele wurden erteilt, wie hoch war die Ablehnungsquote und wie lange die durchschnittliche Bearbeitungsdauer (bitte quartalsweise aufschlüsseln)?

Wie setzt sich die Gruppe der eritreischen Antragstellerinnen und Antragsteller an der Deutschen Botschaft in Addis Abeba auf ein Visum zur Familienzusammenführung nach Deutschland zusammen (Männer, Frauen, Minderjährige, Unbegleitete Minderjährige, bitte quartalsweise ab 2015 aufschlüsseln)?

Es findet keine separate statistische Erfassung der Staatsangehörigkeiten aller Antragsteller statt. Im Übrigen wird für die angefragten Daten zu den Jahren 2015 und 2016 auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/9477 vom 26. August 2016 (Visaerteilungen 2015) und Bundestagsdrucksache 18/11588 vom 21. März 2017 (Visaerteilungen 2016) verwiesen, dort jeweils auf Anlage a) zu Frage 1.

Die entsprechenden Zahlen für die Botschaft Addis Abeba für das 1. Halbjahr 2017 können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Äthiopien/Addis Abeba	1. Quartal	2. Quartal	**Gesamt**
Erteilt	881	985	**1.866**
Abgelehnt	294	357	**651**
Zurückgezogen	6	2	**8**
Bearbeitet	1.181	1.344	**2.525**
Ablehnungsquote	24,89%	26,56%	**25,78%**

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer wird statistische nicht erfasst. Auch werden die Anträge von Frauen, Männern, und Minderjährigen und unbegleiteten Minderjährigen nicht getrennt statistisch erfasst.

44. Wie hoch ist die Ablehnungsquote bei Visaanträgen von eritreischen Flüchtlingen an der Deutschen Botschaft in Addis Abeba (bitte nach dem Grund der Ablehnung aufschlüsseln)?

Eine separate statistische Erfassung der Ablehnungsquote nach Staatsangehörigkeit und/oder Flüchtlingseigenschaft wird nicht vorgenommen.

45. Wie viele Anträge auf Visa nach Deutschland wurden von wie vielen Menschen mit welcher Staatsbürgerschaft in den Jahren 2015, 2016 und im ersten Halbjahr 2017 an der Deutschen Botschaft in Addis Abeba gestellt, wie hoch war die Ablehnungsquote und wie lange die durchschnittliche Bearbeitungsdauer (bitte quartalsweise aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 43 wird verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

46. Sind in den letzten Jahren Ermittlungen wegen Korruption gegen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Visastelle der Deutschen Botschaft in Addis Abeba eingeleitet worden, und falls ja, was war der Hintergrund und der Ausgang der Ermittlungen?

Der Bundesregierung sind keine polizeilichen Ermittlungen wegen Korruption gegen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Visastelle der deutschen Botschaft in Addis Abeba seit Beginn der laufenden Legislaturperiode bekannt.

47. Wie hoch ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Visaanträgen zur Familienzusammenführung an der Deutschen Botschaft in Addis Abeba?

48. Wie lange ist der Durchschnittszeitraum zwischen erster Antragsstellung und Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung an der Deutschen Botschaft in Addis Abeba?

Die Fragen 47 und 48 werden zusammengefasst beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 5, die für Äthiopien analog gilt, verwiesen.

49. Wie bewertet die Bundesregierung die Lage von eritreischen Flüchtlingen in Äthiopien (bitte insbesondere auch auf die Lage von geflüchteten Frauen und Kindern eingehen)?

Die äthiopische Regierung gewährt Flüchtlingen aus Eritrea mehr Rechte als Flüchtlingen aus anderen Ländern. Beispielsweise dürfen sie die Flüchtlingslager dauerhaft verlassen, sofern ihr Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen oder durch einen Bürgen gesichert ist. Auch wird eine Arbeitsaufnahme geduldet. Laut Angaben von UNHCR haben sich auf diese Weise ca. 73 000 eritreische Flüchtlinge in äthiopischen Städten niedergelassen (Stand: Juni 2017). Die Lage der übrigen eritreischen Flüchtlinge unterscheidet sich nur wenig von der Situation anderer Flüchtlinge in Äthiopien. Dies gilt auch für Frauen und Kinder.

50. In welche Länder sind die 4 000 Geflüchteten, von denen Francesca Mogherini erklärt, sie seien seit Anfang 2017 „freiwillig“ aus Libyen in ihre Heimatländer zurückgekehrt, gereist, in welchen von welcher Gruppierung betriebenen bzw. kontrollierten Unterbringungen lebten diese, und unter welchen Bedingungen wurden diese Menschen nach Kenntnis der Bundesregierung zur Rückkehr bewegt (https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/28204/partnership-migration-delivering-results-one-year_en)?

Die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik bezieht sich in ihrer öffentlichen Äußerung auf Programme der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen und Migranten aus Libyen. IOM veröffentlicht entsprechende Zahlen regelmäßig. Nach den jüngsten Angaben von IOM wurden 2017 bis zum 20. Juli über 5 500 Menschen aus insgesamt 18 Ländern aus Libyen zurück in ihre Heimatländer begleitet, der überwiegende Anteil aus „detention centres“, die von der libyschen Behörde zur Bekämpfung illegaler Migration, die dem Innenministerium untersteht, verwaltet werden. Laut IOM waren die Hauptherkunftsländer in diesem Zeitraum Nigeria (1 803 Personen), Gambia (804), Guinea (595) und Senegal (528). Eine weitere Aufschlüsselung wird nicht vorgenommen. Die Bundesregierung und die EU unterstützen Programme von IOM in Libyen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

51. Wie waren die Entscheidungen bei Asylsuchenden aus Eritrea im bisherigen Jahr 2017 (bitte nach Monaten und Entscheidungen – Schutzgewährung nach jeweiligem Status, Ablehnung, formelle Entscheidung – differenziert darstellen, in absoluten und relativen Zahlen), und wie erklärt die Bundesregierung, dass der Anteil subsidiären Schutzes nach Inkrafttreten des Asylpakets II deutlich angestiegen ist (siehe die Vorbemerkung der Fragesteller)?

Es wird auf die im Anhang beigefügte tabellarische Aufstellung verwiesen mit dem Hinweis, dass Asylgründe statistisch nicht erfasst werden.

Die Entscheidung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung eines sonstigen Schutzstatus ist eine Einzelfallentscheidung, die von zahlreichen Faktoren abhängen kann, so dass pauschale Aussagen nicht möglich sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Kleine Anfrage Die Linke Nr. 18/13103 Stand: 15.08.2017
Anlage zu Frage 51

Asylentscheidungen im Jahr 2017 durch das BAMF

- Eritrea –

Asylentscheidungen im Jahr 2017 durch das BAMF **Eritrea**	Asyl-ent-schei-dungen	Asylberechtigung (Art. 16a u.Familien-asyl)		Anerkennungen gem. § 3 I AsylG		subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG		Abschiebungs-verbot gem. § 60 V/VII AufenthG		Ablehnungen		sonstige Verfah-renserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfah-ren)	
		davon											
		absolut	anteilig	absolut	anteilig	absolut	anteilig	absolut	anteilig	absolut	anteilig	absolut	anteilig
Jan 17	2.210	6	0,30%	1.017	46,00%	608	27,50%	64	2,90%	48	2,20%	467	21,10%
Feb 17	2.536	7	0,30%	1.056	41,60%	626	24,70%	80	3,20%	37	1,50%	730	28,80%
Mrz 17	3.013	37	1,20%	1.218	40,40%	860	28,50%	47	1,60%	70	2,30%	781	25,90%
Apr 17	2.656	41	1,50%	1.146	43,10%	806	30,30%	91	3,40%	38	1,40%	534	20,10%
Mai 17	2.736	17	0,60%	1.138	41,60%	985	36,00%	115	4,20%	65	2,40%	416	15,20%
Jun 17	1.629	68	4,20%	674	41,40%	587	36,00%	51	3,10%	34	2,10%	215	13,20%
Jan-Jun 2017	14.675	176	1,20%	6.240	42,50%	4.481	30,50%	442	3,00%	287	2,00%	3.049	20,80%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333